

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 72/16 B

L 34 AS 1001/15 (LSG Berlin-Brandenburg)

1.,

2.,

,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Oberspreewald-Lausitz,
Adolfstraße 1 - 3, 01968 Senftenberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. April 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter Mutschler und
Söhngen
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. Februar 2016 - L 34 AS 1001/15 - wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerinnen begehren von dem Beklagten die Bescheidung ihres Widerspruchs vom 6.5.2013 gegen den Bewilligungsbescheid vom 24.4.2013.
- 2 Das SG Cottbus hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 17.3.2015*), weil eine Entscheidung über den Widerspruch rechtzeitig vor Erhebung der Untätigkeitsklage ergangen sei. Die hiergegen eingelegte Berufung hat das LSG Berlin-Brandenburg zurückgewiesen (*Beschluss vom 10.2.2016*). Die Klägerinnen haben mit dem am 14.3.2016 beim BSG eingegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 12.3.2016 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt. Sie haben diese aber nicht innerhalb der am 15.4.2016 abgelaufenen Beschwerdebegründungsfrist (§ 160a Abs 2 S 1 SGG) begründet. Da dies nicht geschehen ist, ist die Beschwerde unzulässig.
- 3 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

